

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An
BMF – Abt. III/6
e-recht@bmf.gv.at

Dr. Raphael Ulbing – Abt. I.5
Mag. Georg Schöttner – Abt. I.6
Sachbearbeiter

Raphael.ULBING@bmeia.gv.at
+43 50 11 50-4468
Minoritenplatz 8, 1010 Wien

Kopie
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Geschäftszahl: 2025-0.493.588

Ihr Zeichen: 2025-0.474.489

Begutachtung; BMF; Finanzmarktsammelgesetz; Stellungnahme des BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA)
nimmt zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

1. In Formeller Hinsicht

Es darf auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen werden.

Gem. Rz. 55 hat die Fundstellenangabe für das alte Amtsblattformat (bis 30.09.2023)
nachstehendem Muster zu folgen: „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“.

Beispiel: In § 15 Abs. 2 Z 2 EuGB-VVG müsste es daher heißen: „ABl. Nr. L 119 vom
04.05.2016 S. 1“ und nicht: „ABl. L 119 vom 4.5.2016“.

Für das neue Amtsblattformat (ab 01.10.2023) gilt folgendes Muster: „ABl. Nr. L 1840/2024
vom 04.07.2024“.

Beispiel: In § 196 Abs. 2 Z 24 InvFG 2011 müsste es daher heißen: „ABl. Nr. L
2023/2869 vom 20.12.2023“ und nicht: „ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, S.
24“.

Seit 1. Jänner 2015 gilt zudem eine neue Nummerierung für EU-Rechtsakte: „(Vertragskürzel) YYYY/N“.

Beispiel: In § 190 Abs. 4 Z 8 und Z 16 BörseG 2018 müsste es richtigerweise heißen: „Richtlinie (EU) 2023/2864“ und nicht: „Richtlinie 2023/2864“.

Beispiel: In § 36c Abs. 1 und 2 sowie § 51 Abs. 46 PKG müsste es daher heißen: „Verordnung (EU) 2019/2088“ und nicht: „Verordnung (EU) Nr. 2019/2088“.

2. In materieller Hinsicht

In § 2 Abs. 2 RAVG befinden sich einige doppelte Textbausteine.

3. Zur fristgerechten Umsetzung

Die Richtlinie (EU) 2023/2864 ist gem. Art. 17 Abs. 1 bis zum 10. Jänner 2026 umzusetzen. Gem. Art 17 Abs. 2 ist jedoch abweichend davon bis zum 10. Juli 2025 Art. 3 der Richtlinie umzusetzen.

Wien, am 25. Juli 2025

Für die Bundesministerin:

MMag. Gregor Schusterschitz

Elektronisch gefertigt